



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## Merkblatt

### Förderprogramm „ProBeruf – Berufserprobung für junge Zugewanderte in überbetrieblichen Bildungsstätten“

(„ProBeruf für Zugewanderte“)

Stand Mai 2019

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (WM) unterstützt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Organisation und Durchführung von vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen für zugewanderte Jugendliche in überbetrieblichen Bildungsstätten in Baden-Württemberg nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Für die Mehrzahl der zugewanderten Jugendlichen ist eine Berufsausbildung der Königsweg zur Integration in Beschäftigung und in die Gesellschaft. Der erste Schritt dazu ist das Kennenlernen verschiedener Berufsfelder, um so einen Einblick in die Tätigkeitsfelder einzelner Berufe zu erhalten.

Dabei sollen die jungen Zugewanderten in mindestens drei Berufsfeldern in überbetrieblichen Bildungsstätten praktische Erfahrungen sammeln. Ergänzend soll über das deutsche System der Berufsausbildung, die Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO)

sowie die Anforderungen und Werte der betrieblichen Arbeitswelt in Deutschland informiert werden.

Überbetriebliche Bildungsstätten (ÜBS), die meist von Organisationen der Wirtschaft getragen werden, sind aufgrund ihrer wichtigen Rolle in der Berufsausbildung an der Nahtstelle zwischen Schule und Unternehmen, ihrer Praxisnähe, ihrer Ausstattung, sowie der Erfahrung und Kompetenz ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder bestens geeignet, jungen zugewanderten Menschen einen Einblick in eine Berufsausbildung zu vermitteln.

## 2. Zielgruppe

Die vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen sollen für Schülerinnen und Schüler an den beruflichen Schulen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB), VAB zum Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) oder Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual)) sowie für nicht berufsschulpflichtige in der Regel bis zu 25-jährige Personen, die noch für eine Ausbildung gewonnen werden könnten, angeboten werden. Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können an den allgemein bildenden Schulen ab Klasse acht (in der Regel in Vorbereitungsklassen (VKL)) ebenfalls teilnehmen.

**Die Zielgruppe des Programms wird ausgeweitet:** Neben jungen Geflüchteten können auch **zugewanderte junge Menschen aus der EU** und solche, die **aus Drittstaaten** unter den Voraussetzungen des voraussichtlich am **1. Januar 2020** in Kraft tretenden Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum Zwecke der Ausbildung einreisen, teilnehmen.

## 3. Gegenstand der Förderung

Das WM unterstützt aus Mitteln des BMBF mit dem Förderprogramm "ProBeruf für junge Zugewanderte" die Organisation und Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen. Die Maßnahmen müssen folgende konzeptionelle Elemente enthalten:

### 3.1.

Der Einstieg erfolgt möglichst über eine **Kompetenzanalyse**.

Sofern nicht bereits das Landesverfahren "Profil AC für Geflüchtete" durchlaufen wurde, soll ein geeignetes, auf die Zielgruppe angepasstes Verfahren eingesetzt werden. Das Verfahren soll sich an den Qualitätsstandards des BMBF zur Durchführung von Potenzialanalysen zur Berufsorientierung orientieren und i. d. R. einen Tag dauern. Nähere Informationen dazu sind unter

<https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/qualitaetsstandards-potenzialanalyse-1707.html>  
zu finden.

### 3.2.

Die praktische berufliche Orientierung soll in **mindestens drei Berufsfeldern** und unter der Anleitung eines Ausbilders oder einer Ausbilderin in den ÜBS stattfinden. Zusätzlich zu der praktischen Orientierung sollen die jungen Zugewanderten während der Maßnahmen in den ÜBS über das deutsche System der Berufsausbildung, die Berufe nach BBiG und HWO sowie die Anforderungen und Werte der betrieblichen Arbeitswelt in Deutschland informiert werden. Im Unterschied zu den Integrationskursen soll in den ÜBS kein genereller Überblick vermittelt, sondern vertiefend die berufliche Ausbildung thematisiert werden.

Bei der Entwicklung des Konzepts sollen die regionale Angebote für Geflüchtete und Zugewanderte berücksichtigt werden.

#### Weitere inhaltliche Anforderungen:

- ➔ Die Maßnahmen in den ÜBS sollen sich über einen Zeitraum von 80 Zeitstunden pro Teilnehmer erstrecken. Der Zeitraum von 80 Stunden kann in verschiedenen Varianten genutzt werden: z.B. zwei Wochen im Block, zwei Mal je eine Woche oder als Nachmittagsveranstaltung (z.B. nach dem Deutschunterricht am Vormittag).
- ➔ Der Zeitraum von 80 Stunden soll die praktische Erprobung in den ÜBS (größter Teil des Zeitkontingents), die ergänzenden Informationen zum deutschen Berufsbildungssystem (je nach Konzept ca. 10 Zeitstunden) sowie die Vor- und Nachbereitung beinhalten.
- ➔ Die ggf. ergänzende Kompetenzanalyse ist zusätzlich zu den 80 Stunden durchzuführen.
- ➔ Antragstellern ohne ausreichende Werkstattkapazitäten wird zur Sicherstellung des notwendigen Berufsspektrums empfohlen, Kooperationen mit anderen Bildungsstätten, die eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung haben, einzugehen.

Der Kooperationspartner muss dieselben Förderbedingungen, die für die Antragsteller gelten, erfüllen (Angebot der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung oder entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung). Der/die Kooperationspartner sind im Antrag aufzuführen.

### 3.3.

Bei der Ausgestaltung des **Konzepts** sollen die Bedürfnisse der Zielgruppe und die praktikable Umsetzung berücksichtigt werden. Hierbei können zusätzliche sozialpädagogische Betreuung, Dolmetscher/in oder eine eigens für das Projekt "ProBeruf für junge Zugewanderte" verantwortliche Ansprechperson zur Unterstützung der Ausbilder/-innen in den ÜBS eingesetzt werden.

### 3.4.

Es wird empfohlen, die **Gruppengröße** auf maximal 10 Teilnehmer/innen zu beschränken. Eine höhere Gruppengröße ist im Konzept zu begründen.

### 3.5.

Einsatz und Benennung eines **Projektleiters/einer Projektleiterin** für die Organisation und Koordination der Berufsorientierung und die individuelle Betreuung der Teilnehmer/innen in der Bildungsstätte.

### 3.6.

Während der Maßnahmen sind die festgestellten Kompetenzen, Neigungen, Interessen und individuellen Entwicklungspotenziale in einem **Zertifikat**, das am Ende einer Maßnahme auszuhändigen ist, zu dokumentieren. Das Zertifikat enthält außerdem einen Hinweis auf die praktisch erprobten Berufsfelder. Am Ende der Berufsorientierungsmaßnahme erhält jeder Teilnehmer eine individuelle Rückmeldung.

### 3.7.

**Nachhaltigkeit:** Damit sichergestellt ist, dass die Erkenntnisse aus "ProBeruf für junge Zugewanderte" die weitere Entwicklung der schulpflichtigen Jugendlichen unterstützen, sollen die Projektleiter und Projektleiterinnen die Lehrkräfte und Eltern (wenn möglich) bei der individuellen Rückmeldung miteinbeziehen. Für nichtschulpflichtige Zugewanderte sollen die Erfahrungen aus den Berufsorientierungsmaßnahmen in angemessener Form bei der Vermittlung in den Jobcentern oder bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Berücksichtigung finden. Ein passendes Betriebspraktikum im Anschluss ist nach Möglichkeit anzubahnen.

Für die jungen Zugewanderten, die grundsätzlich für eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) geeignet sind, sollen die regionalen "Kümmerer" aus

dem Förderprogramm des WM „Integration durch Ausbildung - Perspektiven für Zugewanderte" einbezogen werden (Liste abrufbar unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/integration-durch-ausbildung-perspektiven-fuer-fluechtlinge/>).

### 3.8.

Die Maßnahmen sind getrennt von der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen können nur an Maßnahmen **eines Antragstellers** teilnehmen.

### 4. Laufzeit

Die Laufzeit des Förderprogramms "ProBeruf für junge Zugewanderte" beginnt immer am **1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres (z. B. 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020)**.

### 5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in Baden-Württemberg, die Träger von Bildungsstätten sind und in mindestens drei Berufsfeldern überbetriebliche Lehrlingsunterweisung anbieten oder über eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung verfügen.

### 6. Fördermodalitäten, Zuwendung, Kostenermittlung

#### 6.1. Fördermodalitäten:

Für die Umsetzung des Förderprogramms "ProBeruf für junge Zugewanderte" werden dem Land Baden-Württemberg Mittel des BMBF bereitgestellt.

Die Antragsprüfung, Bewilligung und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das WM. Über den Erfolg eines Antrags entscheidet das WM bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung ist begrenzt auf eine Maßnahme pro Teilnehmer.

Die Förderung setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Bei Fehlzeiten kann der Zuschuss nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmenziele für den Geflüchteten/jungen Zugewanderten erreicht wurden sowie mind. 60 Prozent der vorgesehenen Anwesenheitszeit nachgewiesen werden.

## 6.2. Zuwendungsart und Zuwendungshöhe:

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

- ➔ Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen aus "ProBeruf für junge Zugewanderte" beträgt **600 Euro** für jeden Teilnehmenden.
- ➔ Die Höhe der Zuwendung für eine eintägige Kompetenzanalyse beträgt **100 Euro** für jeden Teilnehmenden.

## 6.3. Zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Maßnahmen sind vom Antragsteller anhand eines **Kosten- und Finanzierungsplans** zu kalkulieren. Bei der Kalkulation sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben und ggf. Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen (z. B. Honorare), die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ist hierbei zu beachten.

Nicht förderfähig sind Versicherungen (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben), Investitionsausgaben sowie nicht kassenmäßige Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, u. Ä.).

Die tatsächliche Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist anhand eines beigefügten Kosten- und Finanzierungsplans nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass Zuschüsse aus Mitteln des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Gesamtfinanzierung nicht zulässig sind.

**Überschüsse dürfen mit der Zuwendung nicht erzielt werden.**

## 7. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten:**

- ➔ Nach Erhalt einer Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen u.Ä. darauf hinzuweisen, dass die Berufsorientierungsmaßnahme mit Mitteln des BMBF finanziert und vom WM unterstützt wird.
- ➔ Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei der Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

- Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, im Rahmen von Programmveröffentlichungen von Seiten des BMBF und der Bewilligungsbehörde namentlich und inhaltlich erwähnt zu werden.

Dies ist auch mit Kooperationspartnern im Vorfeld sicherzustellen.

## 8. Auswahlverfahren:

Die Auswahl der eingereichten Anträge erfolgt durch das WM nach vorher festgelegten Kriterien.

### Auswahlkriterien:

#### Formal:

- Vollständige Antragsunterlagen (Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan sowie Absichtserklärung der kooperationsbereiten Schulen),

#### Inhaltlich:

- Konzeption des Projekts, insbesondere passgenaue Ausrichtung auf die jeweilige Zielgruppe,
- regionale Vernetzung,
- Vielfalt der Berufe,
- finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Das Projekt ist so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Insbesondere ist dabei auf die unter Ziffer 3 genannten Inhalte einzugehen. Eine Kürzung der beantragten Teilnehmerzahlen kann nach Prüfung aller eingegangenen Anträge vorgenommen werden.

## 9. Antragstellung

Anträge, die sich auf eine Förderung des Jahres 2020 beziehen, **sind bis zum 1. August 2019** einzureichen.

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das BMBF ist die **letzte Durchführung des Förderprogramms für das Jahr 2020** vorgesehen.

Die Anträge sind bis zum genannten Termin unter Verwendung des Antragsformulars vollständig und unterschrieben einzureichen beim:



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Referat Berufliche Ausbildung  
Theodor-Heuss-Str. 4  
70174 Stuttgart

Merkblatt und Antragsvordruck sind im Internet unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/proberuf-berufserprobung-fuer-gefluechtete-in-ueberbetrieblichen-bildungsstaetten/> zu finden.

**Ansprechpartnerin** für Rückfragen:

Helene Zimmermann  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Referat Berufliche Ausbildung  
Theodor-Heuss-Straße 4  
70174 Stuttgart

Tel.: 0711/123-2544 (Mo - Do)

E-Mail: [Helene.Zimmermann@wm.bwl.de](mailto:Helene.Zimmermann@wm.bwl.de)